

Allgemeine Geschäftsbedingungen der STC Schwab-Technologie-Center GmbH Stand 10.2018



1 Geltung der Bedingungen

1.1. Für Angebote, Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der STC Schwab Technologie-Center GmbH (im Folgenden „STC“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers oder Lieferanten gelten weder ganz noch teilweise, auch wenn diesen nicht ausdrücklich durch die STC widersprochen werden. Dies gilt auch, falls der Käufer oder Lieferant gesondert hervorhebt, nur zu seinen Bedingungen abschließen oder liefern zu wollen.

1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Nebenabreden und sonstige Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch STC.

2 Zustandekommen des Vertrages

2.1. Die Angebote von STC sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch STC zustande oder wenn STC mit der Ausführung begonnen hat. Mündliche Zusagen von Angestellten und Vertretern sind für die STC nur dann verbindlich, wenn sie von der STC ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Ist eine Bestellung des Käufers als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen, so können wir dies innerhalb von 4 Wochen annehmen.

2.2. Bestellungen und Aufträge gelten erst als verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nach mündlicher oder telefonischer erteilung unter Angabe der Bestellnummer schriftlich bestätigt werden. Sollte bei Bestellungen der STC diese schriftliche Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zugehen, ist die STC berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen.

2.3. Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften, Beratung, etc. können - unabhängig davon, ob sie vor oder nach Vertragsabschluss erteilt werden - keine Rechte hergeleitet werden. Solche mündlichen Erklärungen binden STC nur, wenn sie seitens der STC schriftlich bestätigt werden.

2.4. Die Angaben der STC über die Beschaffenheit der Ware, wie z.B. Muster, Proben, Analysen, Zeichnungen, Gewichts-, Qualitäts- und Maßangaben sowie Normen, sind nur annähernd maßgebend (Rahmenangaben) sofern die STC sie nicht ausdrücklich schriftlich als garantiert deklariert.

3. Lieferung

3.1. Die STC liefert grundsätzlich ab Werk.

3.2. Verpackungskosten und ggfs. Frachtkosten (bei von 3.1. abweichender Vereinbarung) werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.3. Die STC ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

3.4. Maßgebend für die Qualität der von der STC gelieferten Waren und Dienstleistungen, sind die von der Versandstelle festgestellten Daten.

3.5. Die vorbehaltslose Übernahme der Ware durch den Kunden/Spediteur/Transporteur geht als Beweis für Mängelfreiheit und einwandfreie Verpackung und Verladung

3.6. Nur schriftlich bestätigte Liefertermin-/fristen sind für die STC verbindlich. Alle Liefertermin-/fristen stehen unter der Bedingung, dass Transportwege und Transportmittel im üblichen Umfang zur Verfügung stehen und gelten als eingehalten, wenn die Ware die Lieferstelle so rechtzeitig verlässt, dass sie bei üblicher Transportzeit geringstens beim Empfänger eintrifft. Die STC wird von ihrer Lieferpflicht frei, soweit sie selbst unverschuldet nicht ordnungsgemäß beliefert wird. Eine vereinbarte Lieferfrist, die mit der vollständigen Übereinstimmung der Vertragspartner, frühestens aber mit dem Zugang der Auftragsbestätigung der SCT beginnt, wird bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse angemessen verlängert, wenn diese auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Bestellung von erheblichem Einfluss sind

3.7. Unvorhersehbare Ereignisse wie Krieg, Naturkatastrophen, Versandsperrungen oder sonstige behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe oder andere von STC nicht zu vertretende Unterbrechungen der Fertigstellung der Bestellung entbinden STC für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Laufende Fristen verlängern sich in angemessenem Umfang. Dauern die störenden Ereignisse länger als 6 Monate, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche des Käufers sind in diesem Falle ausgeschlossen.

3.8. Wird die Lieferung und/oder Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so ist STC berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.

3.9. Verweigert der Käufer die Annahme der Leistung ganz oder teilweise oder kommt der Auftrag aus einem von Käufer zu vertretenden Grund nicht zur Durchführung, so kann STC unbeschadet des Anspruchs auf Bezahlung der für den Auftrag schon entstandenen Aufwendungen und Kosten für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen Schadensersatz in Höhe von 30% des Auftragswertes verlangen. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der wahlweise Anspruch der STC auf Erfüllung bleibt unberührt.

3.10.

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Käufer über:

- Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
- Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb beim Käufer.

3.11. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

4. Preise

4.1. Die Preise verstehen sich in den Preisen der STC ab Werk, ausschl. Verpackung, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2. Eine Erhöhung der im Vertrag angegebenen Preise ist zulässig, wenn die vereinbarte Lieferfrist mehr als vier Monate beträgt. Voraussetzungen für eine derartige Preiserhöhung ist die Erhöhung der Selbstkosten (z.B. ansteigen der Materialkosten und/oder Löhne, Erhöhung von Importabgaben) Betrag der Preiserhöhung mehr als 5%, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung innerhalb von drei Wochen seit Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung, vom Vertrag zurücktreten.

4.3. Abweichend von 4.2. gilt: Sofern nicht ein Preis schriftlich als Festpreis vereinbart worden ist, ist die STC berechtigt, uns ers am Lieferalg allgemein geltenden Preise zu berechnen. Werden bis dahin auf Erzeugung, Umsatz und Transport der Bestellung liegende Kosten (einschließlich öffentlicher Lasten) erhöht oder neu begründet, so erhöht sich der vom Käufer zu zahlende Kaufpreis auch dann, wenn diese Kosten nicht neben dem Preis gesondert berechnet werden. Ist die Abwälzung der Kostenmehrung auf den Käufer gesetzlich untersagt, so ist die STC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.4. Für Nachbestellungen gelten die Preise des vorangegangenen Geschäfts nur, wenn dies ausdrücklich durch die STC schriftlich bestätigt wird.

4.5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk, jeweils ausschließlich Verpackung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird erst am Tag der Rechnungslegung in der gesetzlichen Höhe aufgeschlagen.

4.6. Ist im Einzelfall eine bestimmte Vergütung nicht vereinbart oder nicht möglich, so wird der Auftrag nach Aufwand abgerechnet.

4.7. Bei Erstellung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags der STC wird diese, bei wesentlicher Überschreitung des Kostenvoranschlags, den Käufer hiervon unverzüglich unterrichten. Eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags liegt dann vor, wenn sie mindestens 15% vom Kostenvoranschlag abweicht. Ist eine Anzeige beim Käufer eingegangen, ist der Käufer verpflichtet zu entscheiden, ob er die Bearbeitung der Bestellung unter diesen Umständen noch weiter durchführen lassen will. Hält der Käufer die Bearbeitung wegen der Mehrkosten für unzumutbar, kann er den Auftrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anzeige kündigen. Macht der Käufer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so muss er der STC den der geleisteten Arbeit entsprechenden Anteil der Vergütung zahlen und die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen ersetzen. Der Vertrag gilt ebenfalls als gekündigt, wenn sich der Käufer innerhalb der Frist von zwei Wochen nicht äußert.

5. Zahlung

5.1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

5.2. Die STC ist berechtigt, von dem Kaufpreis ein Drittel nach erfolgter Auftragsbestätigung zu fordern
- ein Drittel bei Beginn von Versandbereitschaft zu verlangen.
Der noch verbleibende restliche Betrag ist unverzüglich nach Rechnungseingang zu zahlen.

5.3. Der Kaufpreis wird abweichend von Ziffer 5.1. sofort fällig, wenn der Käufer gegenüber der STC mit anderen Forderungen in schuldhaften Zahlungsverzug gerät oder wenn der STC eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprozesses, einer Klageerhebung, o.ä. bekannt wird. Im Falle einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Käufers ist STC darüber hinaus berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist durch den Käufer nicht erbracht, so kann STC von dem Vertrag zurück treten. Die Geltendmachung weitere rechte bleibt STC ausdrücklich vorbehalten.

5.4. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so ist STC, vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens durch den Käufer, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt STC ausdrücklich vorbehalten.

5.5. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Verzugssetzung des Käufers bedarf.

5.6. Die Zahlung mit Wechseln und Akkreditiven bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. In jedem Falle werden Wechsel und Schecks nur erfüllungshalber angenommen. Diskontspesen sowie bankübliche Nebenkosten sind vom Käufer zu tragen. Zahlungen des Käufers gelten erst als erfolgt, wenn STC endgültig über den geschuldeten Betrag verfügen kann.

5.7. Die Zurückbehaltung von Zahlungen und Aufrechnung, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder die auf Rechnung mit Gegenforderung die nicht rechtskräftig festgestellt sind oder von STC nicht anerkannt werden, ist unzulässig.

5.8. Sofern die STC Waren einkauft, so erfolgt die Zahlung auf den Rechnungserhalt unter Abzug von 3% Skonto nach 14 Tagen oder 30 Tagen netto.
Die Lieferungen haben frei Haus STC zu erfolgen.

6. Gewährleistung

6.1. Ein Fehler bei der Bearbeitung und/oder Herstellung, der zu keiner oder nur unerheblichen Minderung der Gebrauchseigenschaft der Bestellung führt, kann belassen werden. Eine Wiederholung dieses Fehlers ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

6.2. Für einen Fehler in der Bearbeitung oder Herstellung, der zu einer nicht unerheblichen Minderung oder gar dem Wegfall von Gebrauchseigenschaften der Teile führt, leistet die STC unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:

- Der Käufer kann die unentgeltliche Beseitigung des Mangels verlangen. STC kann die Beseitigung des mangels verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert bzw. die Beseitigung technisch unmöglich ist.
- Verweigert die STC die Beseitigung des Mangels wegen Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes, so ist die STC nach Wahl des Käufers verpflichtet, diesem entweder einen Betrag zuzuschreiben, der dem Preis der Bearbeitung oder Herstellung des/der mangelhaften Teile entspricht oder die Bearbeitung oder Herstellung erneut unentgeltlich an den Teilen auszuführen, die der Käufer ggfs. nochmals – unentgeltlich- zur Verfügung stellt.
- Der Käufer hat der STC zur Vornahme einer notwendigen Nachbesserungsarbeit, sofern diese nach Obigem geschuldet wird, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist die STC von der Mängelhaftung befreit. Schadensersatz kann in diesem Falle nicht verlangt werden.
- Lässt die STC eine solche ihr gestellte angemessene Nachfrist verschuldet fruchtlos verstreichen, so hat der Käufer ein Recht zur Rückabwicklung des Vertrages oder einen Anspruch auf Herabsetzung des Verarbeitungsentgeltes.

In allen sonstigen Fällen besteht lediglich das Recht auf Nachbesserung.

6.3. Bei Mängeln der Bestellung beschränken sich die Verpflichtungen von STC nach ihrer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierzu hat der Käufer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Käufer übernimmt die Kosten der Versendung der Bestellung zu STC. STC übernimmt alle übrigen Transportkosten sowie die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung angefallenen Material- und Arbeitskosten, sofern und soweit ein durch den Käufer gerügter Mangel tatsächlich besteht. Darüber hinaus gilt § 476a Satz 2 BGB. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von STC über. Für Nachbesserungsarbeiten und für Ersatzlieferungen läuft die ursprüngliche vertragliche Verjährungsfrist. Im Falle von Ersatzlieferungen beträgt die Verjährungsfrist jedoch mindestens 6 Monate ab dem Tag des Gefahrenübergangs.

6.4. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von STC auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die ihr gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten gerichtlich nicht durchsetzbar sind oder eine gerichtliche Inanspruchnahme unzumutbar ist.

6.5. Die Gewährleistung von STC entfällt, falls die Beschaffenheit der Bestellung durch unsachgemäße Installations- oder Mängelbeseitigungsversuche des Käufers oder Dritter an der Bestellung beeinträchtigt wird. Darüber hinaus entfällt die Gewährleistung von STC, wenn der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht innerhalb von 8 Tagen nach Abnahme und verpackte Mängel nicht innerhalb von 8 Tage nach deren Kenntniserlangung bei STC schriftlich angezeigt hat.

6.6. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Käufer STC alle hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

6.7. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate, sie beginnt mit dem Tag der Abnahme der Bestellung. Für Verschleißteile und für wesentliche Fremderzeugnisse gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

7. Haftung

7.1. Wird ein vom Käufer geliefertes Teil durch Verschulden der STC beschädigt oder zerstört, so haftet die STC - sofern eine Nachbesserung nicht möglich ist – lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. In den übrigen Fällen ist die Haftung der Höhe nach begrenzt, auf den Preis, der dem Preis für die Bearbeitung des/der betroffenen Teil(e) entspricht.

7.2. Auf Verlangen des Bestellers hat die STC in diesem Fall die Bearbeitung nochmals unentgeltlich durchzuführen. Wenn durch Verschulden durch die STC, die zu bearbeitenden Teile in Folge vor oder nach Vertragsschluss liegender fehlerhafter Beratung oder durch Verletzung von Nebenpflichten nicht wie vereinbart verwendet werden können, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die vorstehenden Haftungsbeschränkungen.

7.3. Für Schäden, die nicht an den bearbeiteten Teilen entstanden sind, haftet die STC

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
- bei Fehlen zugesicherter Eigenschaft, wenn die Zusage bezweckt hat, den Besteller gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

7.4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Folge grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter oder in Folge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigen Wisse vorhersehbaren Schaden beschränkt – maximal jedoch auf die Auftragssumme, sofern der Wert des beschädigten/zerstörten Gegenstandes dieses übersteigt. Ansonsten ist die Haftung beschränkt auf den Wert der Sache.

7.5. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Übergabe und Beschaffenheit von Material

8.1. Sofern von STC Teile zu verarbeiten sind, müssen diese vom Käufer rechtzeitig zum vereinbarten Termin angeliefert werden. Der Käufer trägt die Verantwortung dafür, dass die angelieferten Werkstoffe die normale oder angegebene Konstruktion und/oder Beschaffenheit aufweisen. Die Teile dürfen keine Fehler aufweisen, die die Bearbeitung verunreinigen. Eventuell hierdurch entstehende Mehrkosten für die Überarbeitung und für unbrauchbar gewordene Werkzeuge sind vom Käufer zu tragen. Falls sich die Teile während der Verarbeitung, aus von STC nicht zu vertretenden Gründen, als unbrauchbar erweisen, kann die STC den der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

8.2. Sollen für die Bearbeitung insbesondere (technische) Unterlagen erforderlich sein, wird der Käufer auch diese rechtzeitig in erforderlicher Qualität unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die STC ist – ohne ausdrücklichen Hinweis oder eine Verpflichtung durch den Käufer – nicht zu einer besonderen Untersuchung der (technischen) Unterlagen sowie des Materials und der zu bearbeitenden Teile verpflichtet.

9. Bearbeitungsfrist

9.1. Die Seitens der STC genannten Termine sind – sofern nichts anderes vereinbart ist – unverbindlich. Bearbeitungsfristen der STC verlängern sich angemessen, sofern der Käufer seinen Verpflichtungen zur Anlieferung von Material, Teilen oder technischer Unterlagen nicht nachkommt. Dauern diese Behinderungen länger als 4 Wochen, kann die STC vom Vertrag zurücktreten.

9.2. Sind für Lieferungen und Leistungen Termine bei Bestellungen der STC vereinbart, verstehen sich Liefertermine als Termine der Anlieferungen bei der STC.

9.3. Sollte der Zulieferer mit der Lieferung/Leistung in Verzug kommen, ist die STC berechtigt, für jeden Kalendertag der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe von 0,2 % des Wertes der vertraglichen Leistung, insgesamt jedoch höchstens 5% des Wertes der vereinbarten Lieferung, geltend zu machen. Dies gilt auch im Falle des Rücktritts vom Vertrag. Die Geltendmachung eines solchen Verzögerungsschadens behält sich die STC bis zum Zeitpunkt der Bezahlung vor.

9.4. Die gesetzlichen Ansprüche bleiben im Falle des Verzuges unberührt. Für den Fall der Ersatzvornahme/Ersatzleistung sind hierfür notwendige Unterlagen, sofern sie im Besitz des Zulieferers sind – unverzüglich an die STC herauszugeben.

9.5. Jeder Lieferung an die STC ist ein Lieferschein beizufügen. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zu Lasten des Zulieferers. Vorab-/Teilungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung zulässig. Lieferverzögerungen sind unverzüglich anzudeuten.

10. Gefahrtragung, Transport

10.1. Der Gefahr des zufälligen Übergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Teile trägt im Falle eines Bearbeitungsvertrages der Käufer. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten der Hin- und Rücktransport und ggfs. die vereinbarten Transportgefahren verschert.

10.2. Einwendungen gegen Stückzahlen oder Güte der Ware, können nur berücksichtigt werden, wenn sie der STC innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Sendung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10.3. Bei reinen Bearbeitungsverträgen der STC hat der Käufer die Möglichkeit innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt eventuell vorhandener Mängel an den Teilen zu reklamieren. Eine Bezahlung der Teile durch den Käufer innerhalb dieser Reklamationsfrist gilt als Annahme. Die Kosten der Abnahme treffen bei abnahmepflichtigen Bestellungen den Käufer. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der STC, gilt die Abnahme mit Ablauf von 2 Wochen seit Zugang der Fertigstellungsanzeige beim Käufer als erfolgt.

10.4. Gerät der Käufer mit der Abnahme in Verzug, hat er die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten- wie bei der Lagerung – zu tragen.

11. Höhere Gewalt

11.1. Im Falle eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden und auch durch die äußerste Vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses, sind die Parteien für dessen Dauer und im Umfang von dessen Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben. Soweit diese Einschränkung nicht nur vorübergehend ist, ist die STC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Abtretung

12.1. Die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung auf Zahlung können der STC an einen Factor abgetreten werden. Insofern können Zahlungen mit schuldbefreier Wirkung nur dann an den Factor erfolgen. Maßgeblich für den Zeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf dem Konto des Factors.

12.2. Die STC wird den Käufer über die Abtretung der Forderung an einen Factor rechtzeitig informieren. Sämtliche zu Gunsten der STC bestehenden Rechte aus den vereinbarten Sicherungsabreden gehen in diesem Fall auf den Factor über.

12.3. Im Übrigen ist es dem Käufer nicht gestattet, die aus abgetretenen Forderungen an Dritte, insbesondere im Wege eines Mantel- oder Globalzession abzutreten.

13. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

13.1. Die STC versichert, alle Mitarbeiter/innen, die Zugang zu vertraulichen Informationen im Sinne von §18 UWG haben, zu verpflichten, diese Kenntnisse geheim zu halten und weder selbst zu nutzen noch Dritten zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der STC vor Übermittlung durch den Käufer bekannt waren oder später von Dritten ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht worden sind.

13.2. Fertigt die STC, aufgrund allgemeiner Verarbeitungsvermerke des Käufers, detaillierte Bearbeitungsunterlagen aus, stehen diese ausschließlich im Eigentum der STC. Der Käufer hat – außer im Falle der Insolvenz der STC – keinen Anspruch auf Herausgabe dieser Unterlagen. Alle Bestellungen der STC und damit zusammenhängender kaufmännischer und/oder technischer Einzelheiten sind Geschäftsgeheimnisse.

13.3. Die Verwendung der Geschäftsverbindungen mit der STC in der Werbung darf nur mit schriftlichem Einverständnis von dieser erfolgen.

13.4. An technischen Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen, die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, behält sich die STC Eigentum und Urheberrecht vor. Der Käufer ist nicht befugt, diese Unterlagen nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen. Sollte der Käufer gegen diese Verpflichtung verstoßen oder die Unterlagen auf sonstige Weise rechtsmissbräuchlich verwenden, so kann die STC sie unverzüglich zurückfordern. Den Anspruch auf Schadenersatz behält sich die STC in diesem Falle ebenfalls ausdrücklich vor. Technische Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen dürfen nur im genehmigten Umfang durch den Käufer benutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Genehmigung hat schriftlich zu erfolgen.

14. Schutzrechte Dritter

14.1. Die Daten des Kunden, die auch personenbezogen sein können, werden durch die STC gespeichert und für die manuelle oder automatische Bearbeitung der Durchführung der Bestellung/Vertrages genutzt. Die Speicherung, Nutzung und Übermittlung dieser Daten an Kreditinstitute, Banken und Sparkassen zu Refinanzierungszwecken stimmt der Käufer zu. Die Daten des Käufers werden von der STC vertraulich behandelt.

15. Eigentumsvorbehalt, Veräußerungsbefugnis

15.1. Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der STC bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegenüber dem Käufer aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die STC zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird STC auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

15.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur an Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält und den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.

15.3. Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherheitshalber an die STC ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärung bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne das die für Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Käufer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtforderung an die STC ab, welcher dem von der STC in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

- Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer der STC die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
- Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, ist die STC berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann die STC nach vorheriger Änderung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.

15.4. Dem Käufer ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden: Verarbeitung) erfolgt für die STC. Der Käufer verwahrt die Ware für STC mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Ware gilt als Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der STC gehörenden Gegenständen, steht der STC mit Eigentum an der neuen Ware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen (im Folgenden: verarbeiteten) Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Käufer allein Eigentum an der neuen Ware erwirbt, sind sich die STC und der Käufer darüber einig, dass der Käufer der STC mit Eigentum an der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Ware im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

Wird die gelieferte Sache mit anderen Gegenständen verbunden oder vermengt, so erwirbt die STC an den neuen Sachen mit Eigentum im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den verarbeiteten Gegenständen bis zum Zeitpunkt der vollständigen Forderungsbegleichung. Wird Vorbehaltsware nach der Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die der STC nicht gehören, weiter veräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des gilt die Forderung des Käufers gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen dem Käufer und der STC vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.

15.5. Für den Fall der Veräußerung der neuen Ware tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die STC ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärung bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der STC in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht. Der an die STC abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsbefugnis sowie der Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt 15.3b) entsprechend.

15.6. Verbindet der Käufer die Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die STC ab.

15.7. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, hat der Käufer die STC unverzüglich zu benachrichtigen.

15.8. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die STC nach erfolgtem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entberücklichtung mit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

15.9. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig zu behandeln.

15.10. Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber der STC in Verzug, so kann die STC unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsware zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Käufer der STC oder den Beauftragten von STC sofort Zugang zu der Vorbehaltsware gewähren und diese herausgeben. Verlangt die STC die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass Verbraucherkreditgesetz findet Anwendung.

15.11. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Käufer alles tun, um der STC unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen, wie beispielsweise Registrierungen, Publikationen usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

15.12. Auf Verlangen der STC ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsware angemessen zu versichern und die Ansprüche aus dem versicherungsvertrag an die STC abzutreten.

16. Pauschalierter Schadenersatz bei Annahmeverweigerung

16.1. Befindet sich der Käufer mit der Abnahme der von ihm bestellten Leistungen in Verzug und setzt die STC ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme ihrer Leistungen, so kann die STC nach Ablauf dieser Frist nach ihrer Wahl anstatt Vertragserfüllung einen Schadenersatzpauschale verlangen, die sich auf 20% des Auftragswertes beläuft. Beiden Parteien bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein wesentlich höherer bzw. ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Diese Regelung

über die pauschale Berechnung des Schadens gelten auch, wenn im Falle der Insolvenz des Käufers der Insolvenzverwalter von seinem recht Gebrauch macht, den Vertrag nicht zu erfüllen.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen immer der Schriftform.

17.2. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Der Besteller, Käufer und Zulieferer sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis bzw. der daraus resultierenden Vertragsbeziehung bekannt werden, stillschweigen zu halten. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von 5 Jahren ab Bekanntwerden der jeweiligen Informationen, nicht jedoch vor Beendigung des zwischen dem Anbieter und dem Käufer bestehenden Vertragsverhältnisses. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten dritten auferlegen.

17.3. Dem Anbieter und dem Käufer ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werde weder der Anbieter, noch der Kunde (Käufer) daher Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

17.4. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der STC und dem Käufer/Zulieferer unterliegen dem recht der Bundesrepublik Deutschland.

18. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Wirksamkeit

18.1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten im Sinne des HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlichen-rechtlichen Sondervermögen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen wird als Gerichtsstand - unbeschadet unseres Rechtes, Klage an jedem anderen gesetzliche begründeten Gerichtsstand zu erheben – unser Firmensitz vereinbart. Die STC kann den Käufer/Zulieferer jedoch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand verklagen.

18.2. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts gegenteiliges ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

18.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

19. Datenspeicherung

19.1. Jeder speichert im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen ggfs. auch anfallende personenbezogene Daten und übermittelt diese im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen an uns verbundene Unternehmen zum ausschließlichen Zweck der Vertragsdurchführung, wenn und soweit dieses erforderlich ist.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des auf deren Grundlage abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Klauseln durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichem Zweck der unwirksamen Klauseln am nächsten kommen. Dies gilt im Falle von Lücken entsprechend.

